STADT EDENKOBEN BEBAUUNGSPLAN "K6 - AUF DEM TRAPPENBERG / KREISVERKEHRSANLAGE"

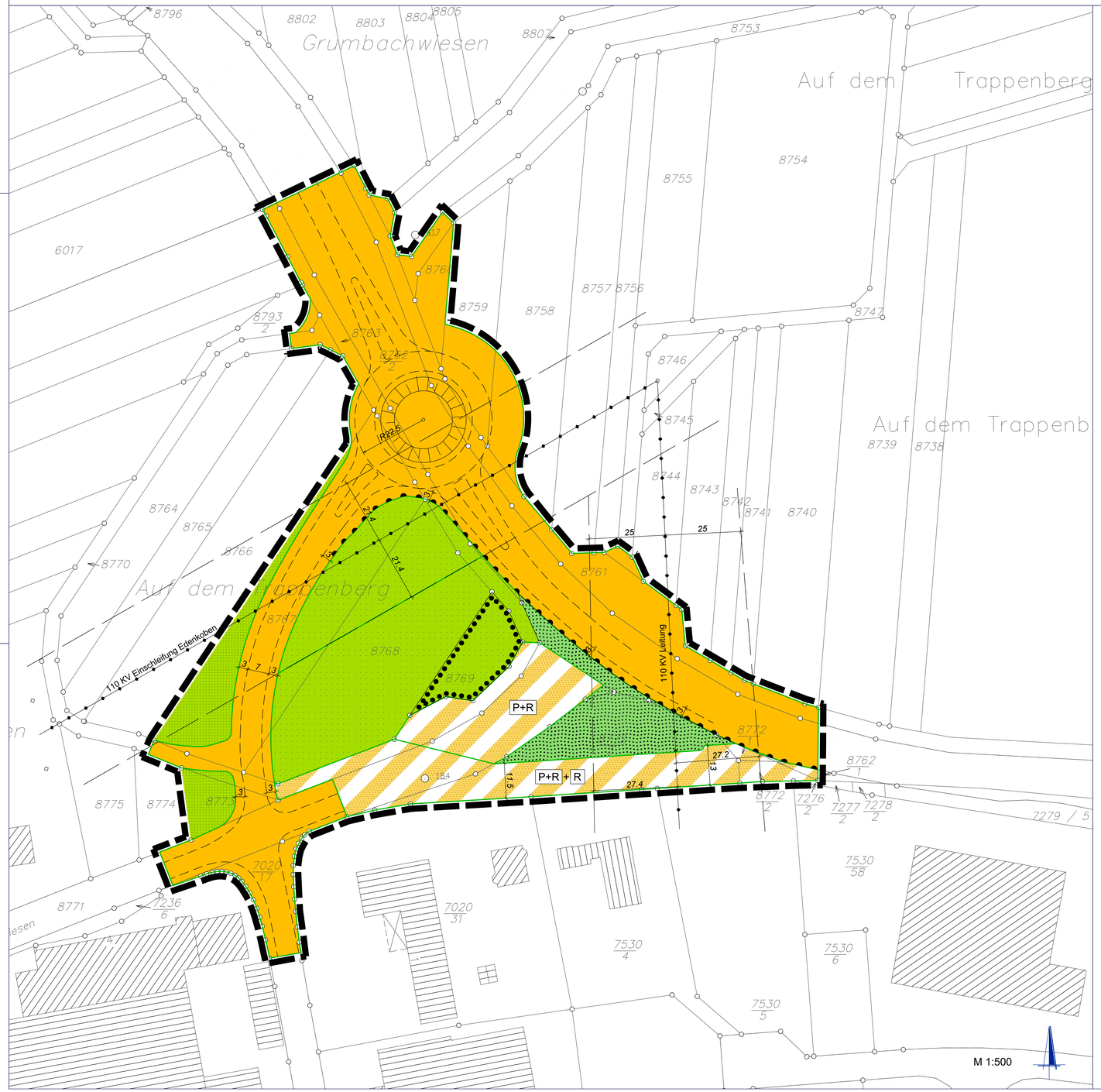

LEGENDE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11. BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- P+R — Zweckbestimmung: Park and Ride
- R — Zweckbestimmung: Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- vorhandene oberirrische Leitung (hier Elektrizität 110 KV) mit Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- hier: Flächen für die Landwirtschaft / Weinbau

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

- Straßenverkehrsfläche gemäß Bauentwurf des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Straßen- und Verkehrsamt Speyer

VERFAHRENSDATEN

Der Stadtrat Edenkoben hat am 26.06.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 22.08.2002.

Der Stadtrat Edenkoben hat nach § 3 BauGB die erste Bürgerbeteiligung am 22.08.2002 öffentlich bekanntgemacht. Die vorzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 26.08.2002 bis einschließlich 06.09.2002.

Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 14.07.2005.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.07.2005 bis einschl. 22.08.2005 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegung des Planentwurfes wurden 11 Anregung vorgebracht.
Die Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates Edenkoben vom 21.09.2005 behandelt.
Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 27.10.2005 mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat nach § 12 BauGB am 21.09.2005 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

___ . Fertigung

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Edenkoben, den

Stadtbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am 29.09.2005

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V. § 1-23 BauNVO)

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: In der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind die geplanten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der notwendigen Böschungen, Entwässerungsmulden, etc. enthalten. In der Planzeichnung wurde der Bauentwurf des Straßen- und Verkehrsamts Speyer als informative Kennzeichnung übernommen.

2. Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu den Bauflächen

Als Ausgleich für die Neuversiegelung von ca. 6.800 m² werden landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt. Die hierfür bereitgestellte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Edenkoben in der Gemarkung „Mittelhaingerade". Die Maßnahme wird durch den städtischen Forst durchgeführt und ist Teil einer größeren zusammenhängenden landespflegerischen Maßnahme zur Entwicklung des Halstals in Richtung Forsthaus Heldenstein.

3. Öffentliche Grünflächen

Bei Neupflanzungen von Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein Mindestabstand von 4,50 m zum Rand des Verkehrsraums der klassifizierten Straße einzuhalten.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Das Lichtraumprofil ist grundsätzlich freizuhalten.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nachrichtlich übernommen wurden die Versorgungsleitungen der Pfalzwerke AG, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans queren (110-kV, 20-kV), einschließlich ihrer erforderlichen Schutzstreifen.

C. WEITERE HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Bepflanzung:

Bei vorgesehener Neuanpflanzung im Schutzbereich der Freileitungen der Pfalzwerke AG sind zur Gewährleistung der Betriebssicherheit niedrig wachsende Gehölze und Sträucher auszuwählen.

Bei Pflanzungen im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen sollten die Standorte von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern so festgelegt werden, dass zu den im Plangebiet unterdisch vorhandenen und noch zu verlegenden Versorgungsleitungen ein Mindestabstand von 2,00 m (Stammachse-Leitungsachse) eingehalten wird.

Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Archäologische Denkmalpflege:

In der Fundstellenkartierung der archäologischen Denkmalpflege sind im unmittelbaren Bereich des Bebauungsplans keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Archäologischen Denkmalpflege an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschliessungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

Telekommunikationsanlagen:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Diese werden von Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG bei deren Bereich Planung, Projektierung und Baubegleitung über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind weiterhin Telekommunikationsanlagen der Kabel Rheinland-Pfalz / Saarland GmbH & Co KG vorhanden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist zur Zeit nicht geplant. Das beauftragte Tiefbauunternehmen ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.Juni 2005 (BGBl. I, S. 1818)
2. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), in der Fassung der Änderung vom 05. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718)

Hinweis zum Baugesetzbuch:
Dieser Bebauungsplan wird gemäß den Überleitungsvorschriften der §§ 233 und 244 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung nach dem Europarechtanpassungsgesetz (EAG-Bau) vom 24.07.2004 (BGBl. I, S.1359) unter Anwendung des vor dem 20.07.2004 geltenden Rechts fortgeführt.
Durch das EAG-Bau wurde das BauGB umfassend novelliert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neustrukturierung des Gesetzes, die sich auch auf die Nummerierung der Paragraphen auswirkt.
Verweise auf Paragraphen des BauGB in sämtlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans, in den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde sowie in der Begründung beziehen sich auf die bis zum 19.07.2004 geltende Fassung.

3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I,S.58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
5. Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S.1865)
6. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.September 2005 (GVBl.2005, S. 387)
7. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl., S. 98)
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28.September 2005 (GVBl.2005, S. 387),
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl., S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl., S. 98)

Dem Bebauungsplan ist die Begründung gemäß §9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

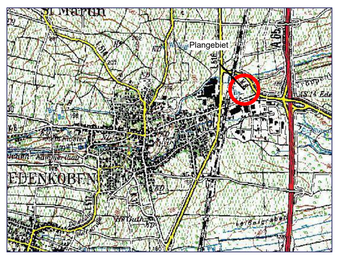

STADT EDENKOBEN
BEBAUUNGSPLAN
"K6 - AUF DEM TRAPPENBERG / KREISVERKEHRSANLAGE"

M 1 : 500

STADTPLANUNG ▪ LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 63306
EMAIL bbp@bbp.tobit.net
www.bbp-kl.de
BACHTLER BÖHME + PARTNER